





**bAV-Newsletter** der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung

# Januar 2023



# Rechtsprechung

- EuGH Entscheidung vom 08.12.2022: Diskriminierung bei der Hinterbliebenenversorgung – nicht eingetragene Lebenspartnerschaft
- LAG Hamm Entscheidung vom 13.09.2022: Keine Bonuszahlung im Jahr des Ausscheidens
- LSG Baden-Württemberg Entscheidung vom 27.07.2022: Ermittlung der Jahresarbeitsentgeltgrenze bei Gehaltszahlungen im Insolvenzfall
- LSG Baden-Württemberg Entscheidung vom 29.06.2022: Beitragspflicht einer russischen Altersrente in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung
- FG Berlin-Brandenburg Entscheidung vom 01.09.2021: Steuerpflicht des Arbeitslohns eines in Deutschland ansässigen deutschen Staatsangehörigen als Verwaltungsangestellter einer ausländischen Botschaft
- LAG Mecklenburg-Vorpommern Entscheidung vom 10.05.2022: Schadensersatz bei schuldhafter Nebenpflichtverletzung des Arbeitgebers

# Rechtsanwendung

- Neues BMF-Schreiben vom 23.12.2022: Sozialversicherungsentgeltverordnung v. 16.12.2022; Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2023
- Kommentar "Das Recht der betrieblichen Altersversorgung"







# Rechtsprechung

# 1 EuGH - Entscheidung vom 08.12.2022: Diskriminierung bei der Hinterbliebenenversorgung – nicht eingetragene Lebenspartnerschaft

Art. 45 AEUV und Art. 7 VO (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.4.2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union in der durch die VO (EU) 2016/589 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.4.2016 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Aufnahmemitgliedstaats entgegenstehen, nach der dem überlebenden Lebenspartner einer in einem anderen Mitgliedstaat wirksam eingegangenen und eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Hinterbliebenenpension, die ihm wegen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den verstorbenen Lebenspartner im Aufnahmemitgliedstaat zusteht, nur gewährt wird, wenn die Lebenspartnerschaft zuvor in ein von diesem Staat geführtes Register eingetragen wurde (EuGH vom 08.12.2022 - C-731/21 -, BeckRS 2022, 34890).

# 2 LAG Hamm - Entscheidung vom 13.09.2022: Keine Bonuszahlung im Jahr des Ausscheidens

Enthält zum einen ein Sozialplan die Regelung, dass ausscheidende Arbeitnehmer im Jahr des Ausscheidens ein Bonus "gemäß der jeweils gültigen Bonusregelung" anteilig gezahlt wird, und wird zum anderen in der diese Bonusregelung betreffenden Konzernbetriebsvereinbarung normiert, dass Mitarbeiter einen Bonus erhalten, "sofern das Unternehmen bzw. Unternehmenseinheit ... eine Bonusgewährung vorsieht", besteht kein Anspruch des ausscheidenden Arbeitnehmers, wenn aufgrund einer Entscheidung im Konzern auch im Unternehmen des Arbeitgebers kein Bonus für das Jahr des Ausscheidens gewährt werden wird (LAG Hamm vom 13.09.2022 - 14 Sa 277/22 -, BeckRS 2022, 32492).

# LSG Baden-Württemberg Entscheidung vom 27.07.2022: Ermittlung der Jahresarbeitsentgeltgrenze bei Gehaltszahlungen im Insolvenzfall

Wurde zwischen dem insolventen Arbeitgeber und dem Insolvenzverwalter eine Vereinbarung dahingehend geschlossen, dass dem Arbeitnehmer normal weiter Gehalt bezahlt wird und der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf das Insolvenzgeld dem Insolvenzverwalter abtritt, erhält der Arbeitnehmer in Höhe der Gehaltszahlungen Arbeitsentgelt, das bei der Ermittlung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zu berücksichtigen ist (LSG Baden-Württemberg vom 27.07.2022 - L 5 KR 1980/21 -, BeckRS 2022, 33932).

# LSG Baden-Württemberg -Entscheidung vom 29.06.2022: Beitragspflicht einer russischen Altersrente in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung

Die Tatsache, dass die Auszahlung einer russischen Rente an einen in Deutschland lebenden Kläger laut Dekret Nr. 1386 der Regierung der Russischen Föderation im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation erfolgt, führt nicht dazu, dass die dem Kläger bewilligte und in der Russischen Föderation auf ein Konto des Klägers bei der Sberbank ausgezahlte Rente nicht der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt. Etwaige mit einer Transaktion einer russischen Rente auf ein deutsches Konto einhergehende Kosten sind dabei nicht beitragsmindernd zu berücksichtigen (LSG Baden-Württemberg vom 29.06.2022 - L 5 KR 448/22 -, BeckRS 2022, 19406).

# FG Berlin-Brandenburg Entscheidung vom 01.09.2021: Steuerpflicht des Arbeitslohns eines in Deutschland ansässigen deutschen Staatsangehörigen als Verwaltungsangestellter einer ausländischen Botschaft

Der Arbeitslohn, den ein in Deutschland ansässiger, unbeschränkt steuerpflichtiger, deutscher Staatsangehöriger aus seiner Tätigkeit als Verwaltungsangestellter einer (in Deutschland belegenen) ausländischen Botschaft erzielt, ist weder nach § 3 Nr. 29 EStG noch nach Art. 37 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) noch nach einem inhaltlich und systematisch Art. 19 Abs. 1 Buchst. a OECD-MA und Art. 19 Abs. 1 Buchst. b OECD-MA entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerbefreit und daher voll steuerpflichtig.

Art. 19 Abs. 1 Buchst. b OECD-MA gewährt dem Tätigkeitsstaat (hier Deutschland) das Besteuerungsrecht, wenn die Dienste tatsächlich in diesem Staat geleistet werden, der Dienstleistende in diesem Staat (Dienststaat) ansässig ist und nicht Staatsangehöriger des Kassenstaates ist. Die engere Verknüpfung an den Tätigkeitsstaat rechtfertigt in diesen Fällen eine Durchbrechung des Kassenstaatsprinzips und die Besteuerung darf ausschließlich im Tätigkeitsstaat erfolgen. Auf die Qualifikation der ausgeübten Tätigkeit als dem hoheitlichen oder nichthoheitlichen Bereich zuordenbar sowie auf die Extraterritorialitätsfiktion für Botschaften kommt es für die Ausnahmeregelung nicht an.

Wird der Arbeitslohn entgegen den Bestimmungen des einschlägigen DBA nicht nur in Deutschland, sondern auch in dem ausländischen Staat besteuert, kommt eine Abmilderung der Folgen einer doppelten Besteuerung der Tätigkeitsvergütung des Steuerpflichtigen als Botschaftsangestellter des ausländischen Staates durch Anrechnung der in dem ausländischen Staat gezahlten Steuer nicht in Betracht, da nur die in Übereinstimmung mit dem DBA erhobene und nicht zu erstattende ausländische Steuer anzurechnen ist. Verstößt der andere Vertragsstaat gegen das DBA, muss sich der Steuerpflichtige dort gegen seine Besteuerung wenden. Dies gilt auch dann, wenn eine darüber hinausgehende und ggf. unter Verstoß gegen das DBA erhobene ausländische Steuer wegen Ablaufs der Erstattungsfrist im anderen Ver-





tragsstaat nicht mehr erstattet werden kann (FG Berlin-Brandenburg vom 01.09.2021 - 16 K 11167/20 -, BeckRS 2021, 41513).

Vorpommern - Entscheidung vom 10.05.2022: Schadensersatz bei schuldhafter Nebenpflichtverletzung des Arbeitgebers

Das LAG Mecklenburg-Vorpommern hatte sich in einer aktuellen Entscheidung mit Schadensersatz im Zusammenhang mit einer Abfindungsleistung zu befassen. Das LAG hielt dabei in Übereinstimmung mit früherer Rechtsprechung des BAG fest, dass der Arbeitgeber gem. § 280 BGB dem Arbeitnehmer auf Schadensersatz haften kann, wenn er bei der Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge schuldhaft Nebenpflichten verletzt, dadurch Schäden des Arbeitnehmers verursacht und dem Arbeitnehmer kein Mitverschulden zur Last gelegt werden kann, auch wenn er im vorliegenen Fall den Schadenersatzanspruch verneinte (LAG Mecklenburg-Vorpommern vom 10.05.2022 -2 Sa 249/21 -, BeckRS 2022, 30789).

# Rechtsanwendung

Neues BMF-Schreiben vom 23.12.2022: Sozialversicherungsentgeltverordnung v. 16.12.2022; Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2023

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) zu bewerten. Dies gilt ab 1.1.2014 gemäß § 8 Abs. 2 S. 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden,

wenn der Preis der Mahlzeit 60 EUR nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2023 sind durch die 13. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung v. 16.12.2022 (BGBI. 2022 I 2431) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2023 gewährt werden,

a)für ein Mittag- oder Abendessen 3,80 EUR,

b)für ein Frühstück 2,00 EUR.

Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 9,60 EUR anzusetzen.

Im Übrigen wird auf R 8.1 Abs. 7 und 8 LStR 2023 sowie auf das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts v. 25.11.2020 (BStBl. I 2020, 1228, BeckVerw 497025) hingewiesen.

Dieses Schreiben wird im BStBl. I veröffentlicht.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.





2 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

# Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar. Buch. In Leinen C.H.BECK

ISBN 978-3-406-63193-1

2. Auflage, erschienen im August 2022

### Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht it die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführerund Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von Sebastian Uckermann, Rentenberater.

### Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt; Christian Braun, Rechtsanwalt; Dr. Dirk Classen, Rechtsanwältin; Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann; Detlef Lülsdorf, Rentenberater; Patrick Drees, Rentenberater; Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker; Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar; Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;

**Gudrun Wagner-Jung**, Dipl. Finanzwirtin



### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.



# **Kenston Pension**

## **Kenston Pension GmbH**

Im Zollhafen 18 50678 Köln Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0 Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50 info@kenston-pension.de www.kenston-pension.de www.kenston-akademie.de Mit freundlicher Unterstützung: Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. Verantwortlich im Sinne des Presserechts (V. i. S. d. P.): Sebastian Uckermann